



Vorlage TA_08/2010
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 22.03.2010

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Tauschähnliche Umsätze

- Umsatzbesteuerung der Erlöse aus der Verwertung werthaltiger Abfälle bei der AVL

Für einige Unruhe in der Entsorgungswirtschaft sorgt das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 01.12.2008 zur Anwendung der Grundsätze des "Tauschähnlichen Umsatzes" auf die Leistungsbeziehungen bei der Entsorgung werthaltiger Abfälle, das mit Rundschreiben des Landkreistages vom 18.12.2008 (**Anlage 1**) den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) bekannt gemacht wurde.

Um was geht es dabei?

Es geht dabei um die Bemessung der Umsatzsteuer für Entsorgungsleistungen, wenn Gegenstand eines Entsorgungsvertrages werthaltige Abfälle sind und die Überlassung der werthaltigen Abfälle als Gegenleistung für die Entsorgungsleistung anzusehen ist.

Mit anderen Worten: Werden die Kosten für die Entsorgung und Verwertung von Abfällen (z.B. Behältergestaltung, Einsammlung, Sortierung, Verwertung ...) mit den dafür zu erzielenden Erlösen direkt verrechnet und die Kosten dadurch reduziert oder gar ganz ausgeglichen, so handelt es sich dabei um den Sachverhalt des "Tauschähnlichen Umsatzes". Für die Bemessung der Umsatzsteuer dürfen hier Kosten und Erlöse nicht direkt verrechnet / gegeneinander aufgerechnet werden.

Eine Änderung der Gesetzeslage ist nicht erfolgt, die Regelung des tauschähnlichen Umsatzes wurde von der Finanzverwaltung aber bisher im Bereich der Abfallwirtschaft nicht aufgegriffen. Durch das Rundschreiben des BMF vom 01.12.2008 sind diese Grundsätze jetzt konkretisiert worden. Dabei wird für die Anwendung der Grundsätze über den tauschähnlichen Umsatz vorausgesetzt, dass

1. dem zur Entsorgung überlassenen Abfall ein wirtschaftlicher Wert beigemessen ist (sogenannter werthaltiger Abfall) und

2. die Beteiligten ausdrücklich hierauf gerichtete Vereinbarungen getroffen haben, also neben dem Entsorgungsentgelt einen bestimmten Wert für eine bestimmte Menge der überlassenen Abfälle vereinbart haben.

Dies ist immer dann der Fall, wenn z.B. eine Vereinbarung über die Anpassung des Entsorgungsentgelts / -erlöses an sich ändernde Marktverhältnisse für den übernommenen Abfall vereinbart wurde oder allgemein zugängliche Marktpreise für den überlassenen Abfall (z. B. Europäischer Wirtschaftsdienst) vereinbart wurden. Das ist bei uns der Fall.

Wo ist die AVL davon betroffen?

Von besonderer Bedeutung ist die Anwendung der genannten Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes bei der Entsorgung von Abfällen, die einen positiven Marktwert haben, wie dies insbesondere bei Altpapier (Papier, Pappe, Karton), Almetallen / Schrott sowie auch Elektrogroß- und -kleingeräten der Fall ist.

Welche (finanziellen) Auswirkungen hat das?

Die AVL wurde auf Basis des Kooperationsvertrags durch den Landkreis Ludwigsburg mit der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben beauftragt. Diese Aufgaben werden teilweise durch die AVL selbst wahrgenommen, teilweise werden private Dritte damit beauftragt. Die hier im Zusammenhang mit den tauschähnlichen Umsätzen zur Diskussion stehenden (Entsorgungs-)Leistungen mit werthaltigen Abfällen sind an private Dritte weiter vergeben worden, so dass sowohl Entsorgungsleistung als auch die Überlassung des werthaltigen Abfalls bzw. die daraus erzielten Gut-schriften für die Erlöse jeweils getrennt der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Da beide Vertragspartner vorsteuerabzugsberechtigt sind, führt die Umsatzsteuer nicht zu erhöhten Kosten. Die AVL hat somit - meist im Zusammenhang mit den jeweiligen Ausschreibungen dieser Leistungen - schon in früheren Jahren die Regelungen der tauschähnlichen Umsätze im Verhältnis zwischen AVL und beauftragtem Unternehmen beachtet und umgesetzt.

Im Rahmen der Betriebsprüfung der AVL im Jahr 2009 (dabei wurden die Geschäftsjahre 2003 bis 2007 geprüft) wurde die Problematik der tauschähnlichen Umsätze nun aber im Bezug auf die Leistungen zwischen AVL GmbH und Landkreis Ludwigsburg (!) aufgeworfen. Die Prüfer sehen den Landkreis Ludwigsburg als Hoheitsträger und damit Eigentümer der vom Bürger bereitgestellten Wertstoffe, so dass nach Aussage des Finanzamts die hieraus erzielten Erlöse nicht bei der AVL verbleiben dürfen, sondern dem Landkreis als "Eigentümer" auch wirklich erstattet und überwiesen werden müssen. Da der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, führt dies beim Landkreis - und damit im Ergebnis auch beim Gebührenzahler - zu Mehrkosten in Höhe der auf die Wertstoffenerlöse anfallende Umsatzsteuer von derzeit 19%.

AVL und Landkreis haben sich bisher (korrekterweise) bei der Abrechnung der Leistungen zwischen AVL und Landkreis Ludwigsburg an die Regelungen im Kooperationsvertrag gehalten (§ 5, Absatz 1: "Die AVL berechnet dem Landkreis für die von ihr erbrachte Leistungen für jedes Geschäftsjahr ein nach steuerrechtlichen Gründen zu ermittelndes, kostendeckendes Entgelt ..."). Diese Abrechnungspraxis, dass der Landkreis nur die Kosten erstatten muss, die nach Abzug der von der AVL selbst erzielten Erlöse noch verbleiben, wird praktisch seit Gründung der AVL schon so praktiziert und wurde von keinem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder früheren Betriebsprüfer jemals in Frage gestellt oder bemängelt. Insofern sind wir auch nie davon ausgegangen, dass die Erlöse für diese Wertstoffe, abweichend von den geltenden Regelungen des Kooperationsvertrages, nicht innerhalb der AVL verrechnet werden dürfen, sondern separat an den Landkreis erstattet

werden müssen und dadurch die Kostendeckung der AVL reduzieren. Dies hat zur Folge, dass diese Beträge wieder über die Zuweisung aus Gebührenmitteln ausgeglichen werden müssen.

Ab wann sind diese Regeln anzuwenden?

Nach dem oben genannten BMF-Schreiben wird bei vor dem 01.07.2009 abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung oder Entsorgung von Abfällen bis zum 31.12.2010 nicht beanstandet, wenn die Beteiligten davon ausgegangen sind, dass kein tauschähnlicher Umsatz vorliegt. Spätestens wenn der Auftraggeber von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt, entfällt die Übergangsfrist und die Umsätze sind als tauschähnliche Umsätze der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Von dieser Einschätzung des Sachverhalts durch die Betriebsprüfer und damit dem Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes zwischen AVL und Landkreis haben wir erst im Laufe der Betriebsprüfung bei der AVL, ungefähr im Mai 2009, Kenntnis erhalten. Die im BMF-Schreiben genannte Übergangsfrist würde mit dem Zeitpunkt der Kenntnis enden, bei uns also im Mai 2009.

Im Rahmen der Betriebsprüfung der AVL haben die Herren sogar die Ansicht vertreten, dass die Anwendung der Übergangsvorschrift auf die Umsätze zwischen der AVL und dem Landkreis bereits ab dem Jahr 2006 (!) nicht mehr in Betracht komme, da zu diesem Zeitpunkt die Verträge neu ausgeschrieben wurden und dabei bereits auf die getrennte Abrechnung der Kosten und Erlöse geachtet worden sei. Man könne deshalb davon auszugehen, dass der AVL die Problematik der tauschähnlichen Umsätze damals bereits bekannt gewesen sei.

Eine Einigung zwischen der Betriebsprüfung und der AVL war in diesem Punkt nicht möglich. Wegen der erheblichen Gegenwehr seitens der AVL wurde die Entscheidung über diesen Sachverhalt der Oberfinanzdirektion in Karlsruhe zur Entscheidung vorgelegt. Die Oberfinanzdirektion hat den Sachverhalt für den Prüfungszeitraum bis Ende 2007 zu Gunsten der AVL entschieden, die Übergangsregelung gemäß BMF-Schreiben sei in unserem Fall anzuwenden.

Wir haben als Termin für die Anwendung der Grundsätze der tauschähnlichen Umsätze dem Ludwigsburger Finanzamt den 01.07.2009 vorgeschlagen und versucht, diesen Termin verbindlich abzustimmen, bisher ohne Erfolg. Strittig ist somit nur noch der genaue Beginn im 1. Halbjahr 2009. Mittlerweile wurde ein Besprechungstermin hierzu auf Ende März 2010 terminiert.

Welche Mehrkosten entstehen durch die Umsetzung der steuerlichen Vorgaben?

Für das 2. Halbjahr 2009 hat die AVL (Buchungsstand Anfang Februar 2010) insgesamt 789.361,62 € an Erlösen aus den Gutschriften der verschiedenen Entsorgungsunternehmen für diese Wertstoffe erhalten und diesen Betrag am 05.02.2010 an den Landkreis überwiesen. Im Gegenzug muss die AVL den gleichen Betrag wieder über die Zuweisung aus dem Gebührenhaushalt vom Landkreis anfordern und die darauf anfallende Umsatzsteuer von 149.987,71 € ans Finanzamt abführen. Im o. g. Betrag ist die Dezember-Gutschrift für Altpapier noch nicht enthalten gewesen. Wir rechnen weiter noch mit einigen Nachläufern bzw. zum Teil noch ausstehenden Endabrechnungen, so dass sich der Betrag für 2009 auf ca. 180 T€ erhöhen dürfte.

Für das Jahr 2010 haben wir im fortgeschriebenen Budget Verwertungserlöse aus Wertstoffen von 1.464.339 € veranschlagt. Die obige Systematik bleibt gleich, im Ergebnis fallen durch die Mehrwertsteuer zusätzlich 19% höhere Kosten im Gebührenhaushalt an, die Mehrbelastung für das gesamte Jahr 2010 liegt auf Basis des Budgetansatzes somit bei ca. 278 T€

Nach dem heutigen Stand wird dies im Jahr 2010 nicht zu einem Mehrbedarf aus dem Gebührenhaushalt führen, weil die AVL im fortgeschriebenen Budget und in der Gebührenkalkulation 2010 bei der Altpapierverwertung, die mit ca. 1,4 Mio. € den weitaus größten Teil der Erlöse ausmacht, mit 30 €t gerechnet hat. Stand Dezember 2009 liegen wir bei ca. 50 €t und damit mehr als 19% über dem budgetierten Wert, so dass nach derzeitiger Marktsituation die wieder gestiegenen Papiererlöse im laufenden Jahr die steuerliche Mehrbelastung ausgleichen können.

Information weiterer Gremien

Der Aufsichtsrat der AVL wurde in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 über den Sachverhalt der tauschähnlichen Umsätze und deren finanzielle Auswirkungen informiert und hat davon Kenntnis genommen.

Können wir etwas dagegen tun?

Die AVL ist Mitglied im Verband VKS im VKU, dem Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Verband Kommunaler Unternehmen. In den dortigen Sitzungen der Mitglieder haben wir das Thema bereits angesprochen. Besonders betroffen sind hierbei die Mitglieder mit umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen. Eine identische Interessenslage besteht bei den ebenfalls in der Rechtsform einer GmbH organisierten Abfallwirtschaftsunternehmen in Baden-Württemberg.

In der letzten Verbandssitzung wurde vereinbart, dass die AVL ein Treffen der betroffenen "Abfall-Unternehmen" in unserer Umgebung organisiert (Ostalb, Neckar-Odenwald, Calw, Rhein-Neckar, Rems-Murr und Ludwigsburg), um gemeinsam mit versierten Abfallrechtlern und Steuerberatern Möglichkeiten und Strategien zur Steuerung bzw. Vermeidung einer Mehrbelastung zu diskutieren und zu prüfen. Eine sofortige Antwort ist hier deshalb nicht möglich, weil die jeweiligen denkbaren Leistungsszenarien (Rückkehr zum Eigenbetrieb oder vollständige Übertragung der Aufgabe des öRE auf die AVL) jeweils weit reichende Folgen hätten. Die AVL wird den Ausschuss fortlaufend über den Fortgang der Überlegungen unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme